Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
11 Forstamt Weser-Ems vom 25.05.2020 **12 Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 11.05.2020** **26 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland vom 07.05.2020** **29 TenneT TSO GmbH 15.05.2020** **30 Avacon Netz GmbH vom 30.04.2020** **31 Wasserverband Hümmling 14.05.2020** **32 EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH 28.04.2020** **33 E-Plus Service GmbH vom 18.05.2020** **34 Amprion vom 28.04.2020** **38SG Dörpen vom 05.05.2020**	**01 Deutsche Bahn AG** **04 Deutsche Telekom Technik GmbH** **05 Deutsche Post AG** **06 Vodafone Kabel Deutschland GmbH** **08 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Meppen** **09 NLWKN Landesbetr. für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz** **10 Gewässerkundlicher Landesdienst** **13 Amt für regionale Landesentwicklung** **14Landesamt f. Geoinformation und Landesvermessung Nds. – Meppen** **15 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland** **16 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Meppen** **18 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition** **19 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg** **21 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Meppen** **22 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen** **23 Bischöfliches Generalvikariat** **24 Kath. Kirchengemeinde Sustrum** **27 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes** **35 SG Lathen, Träger feuertechnische Belange** **36 Stadt Haren (Ems)** **37 SG Sögel** **39 Gemeinde Fresenburg** **40 Gemeinde Lathen** **41 Gemeinde Niederlagen** **42 Gemeinde Oberlangen** **43 Gemeinde Renkenberge**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 26.05.2020	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **Naturschutz und Forsten** Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (aktuelle Fassung) abzuprüfen. Der erforderliche Ausgleich für das zu erwartende Kompensationsdefizit kann auf externen Kompensationsflächen erfolgen.	Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung ist Bestandteil der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht. Es stehen externe Kompensationsflächen zur Verfügung. Diese werden aktuell geprüft; die konkrete Festsetzung und Zuordnung der externen Kompensation erflogt im und im parallelen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Sustrum (B-Plan Nr. 22).
Für die saP sind vier vollständige Begehungen erforderlich. Es dürfen Datengrundlagen verwendet werden, die belastbar und nicht älter als 5 Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -Zeitraum ausreichend abbilden. Dieses gilt insbesondere für die untersuchungsrelevante Avifauna (Gehölz- und Freiflächenbrüter) und für die Fledermäuse. Damit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sicher ausgeschlossen werden, ist hierzu Folgendes zu veranlassen:	Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag abgearbeitet. Die nebenstehenden Anforderungen zu Art und Umfang der Begehungen werden beachtet; hier ist die Bestandserfassung (avifaunistische Kartierungen) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erfolgt.
- Im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächen- und Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt wäre eine ökologische Baubegleitung erforderlich.	Basierend auf den Ergebnissen des Artenschutzbeitrages werden im Umweltbericht entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt. Diese werden in die Begründung aufgenommen.
- Eventuell erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen, usw.) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September) durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (Begehung der Planfläche und Absuchen nach potentiellen Nestern), dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.	Sh. oben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 26.05.2020	
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbaumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. - Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potentieller Quartierstätten sind an Bäumen in der näheren Umgebung 3 Höhlenbrüternistkästen (für Kohlmeise/Kleiber) und 3 Halbhöhlenbrüternistkästen (für Gartenrotschwanz) anzubringen.	Sh. Oben Laut der ergänzenden Stellungnahme vom 23.06.2020 (siehe unten) sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Anbringung von Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüternistkästen erforderlich.
Ergänzung vom 23.06.2020 Bezug nehmend auf unsere bislang geführten Telefonate in Sachen 38. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen/B-Plan Nr. 22 „An der Schule III“ der Gemeinde Sustrum sowie die E-Mail mit Frau Huesmann vom 24.06.2019 teile ich Ihnen mit, dass für diese beiden Bauleitpläne keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die Artengruppe der Fledermäuse erforderlich sind. Die ggfls. betroffenen bzw. zu überplanenden, sehr geringen Gehölzbestände (Einzelbäume) können im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung artenschutzrechtlich abgearbeitet werden. Außerdem sind für diese beiden Bauleitpläne keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Anbringung von Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüternistkästen erforderlich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Straßenverkehr Der Bauleitplanung ist u.a. der Straßenlageplan beigefügt, aus dem die Absicht hervorgeht, die Ortstafel an der L 48 vom derzeitigen Standort in Fahrtrichtung Walchum zu versetzen. Eine Ortstafel bestimmt: Hier beginnt eine geschlossene Ortschaft.	Die rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.
Die gesetzliche Grundlage für die Entscheidungen der Verkehrsbehörden über die Aufstellung und den Standort von Ortstafeln bilden die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), die vor allem Anweisungen an die Verkehrsbehörde enthält, wie und wo Verkehrszeichen anzuordnen sind. Gem. VwV-StVO sind Ortstafeln ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.	In einer Besprechung am 25.02. 2020 unter Beteiligung des Landkreises sowie der Samtgemeinde Lathen ist in einer Besprechung dieser Punkt erörtert worden (siehe Besprechungsvermerk). Dort wurde u.a. festgehalten: „*Voraussetzung für eine geschlossene Ortslage ist eine beidseitige Bebauung. Die Straße muss ebenfalls dem Zweck der Erschließung dienen. Auf der östlichen Seite der Landstraße existiert diese bereits in dem Bereich, welcher zukünftig in geschlossener Ortslage liegen soll.* *Sinnhaft ist es, dass die NLStBV den Antrag auf Verlegung der Ortsdurchfahrt stellt mit Angabe der genauen Festlegung in der Örtlichkeit (Abschnitt, km…). Somit ist hier das Einvernehmen bereits hergestellt. Sinnvollerweise endet die Ortsdurchfahrt am Ende der Einmündung.*“ Der Bebauungsplan Nr. 22 ermöglicht eine Erweiterung der geschlossenen Bebauung in Richtung Norden. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Gemeinde Sustrum

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 26.05.2020	
Nach Begutachtung vor Ort wurde deutlich, dass die Ortstafel derzeit am Beginn der geschlossenen Bebauung steht. Die geplante, auf die L 48 einmündende Straße zur Erschließung des neuen Baugebietes, ist nach der StVO kein Argument für das Versetzen einer Ortstafel. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der derzeitige Standort der Ortstafel den Vorgaben der StVO und der VwV-StVO entspricht. Eine Zustimmung zur Versetzung der Ortstafel seitens der Unteren Verkehrsbehörde kann derzeit nicht erfolgen.	neben der bereits einvernehmlich abgestimmten Versetzung der Ortsdurchfahrt auch eine Versetzung der Ortstafel angestrebt. Dieses ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens weiter abzustimmen. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.
Wasserwirtschaft Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung aufgezeigten Entwässerungsmaßnahmen, ist bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine wasserrechtliche Erlaubnis wird im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.
Abfallwirtschaft Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. < 80 m) nicht überschreiten.	Die Hinweise zur Abfallwirtschaft sind im Rahmen der 38. Flächennutzungsplanänderung nicht abschließend zu klären. Die Beachtung der Hinweise sind in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen bzw. in der Festsetzung der Verkehrsanlagen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
Immissionsschutz Das geruchstechnische Gutachten der Ingenieurgesellschaft Zech aus dem Jahr 2011 liegt derzeit für eine Prüfung nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung einer geruchstechnischen Untersuchung nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) wurde in Auftrag gegeben. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung an

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 26.05.2020	
dieses nicht mehr den gültigen Anforderungen an Sachverständigengutachten entspricht, da die derzeit immer noch gültigen Richtlinien (VDI 3894 etc.), welche den Umfang solcher Gutachten und u. a. Emissionsfaktoren festlegen, erst im Jahr 2012 veröffentlich wurden. Das Gutachten ist entsprechend aktualisiert im weiteren Verfahren vorzulegen.	Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 10 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.
03 Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie vom 22.05.2020	
Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.	Da innerhalb des Siedlungsgefüges von Sustrum nicht genügend Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken oder andere Nachverdichtungspotentiale vorhanden sind, die für die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben geeignet sind, kann auf die Inanspruchnahme bzw. die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen an dieser Stelle nicht verzichtet werden.
In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen vom 30.04.2020	
Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Schule III“ der Gemeinde Sustrum. Die Geltungsbereiche befinden sich direkt westlich der Landesstraße 48 (Hauptstraße). Im östlichen Plangebietsteil ist die Festsetzung von Mischgebieten (MI-i/Mi-2) und im westlichen Plangebietsteil die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen. In Bezug auf die L 48 befinden sich die Plangebiete zurzeit außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Die verkehrsrechtliche Ortsdurchfahrt (Ortstafel) im Zuge der L 48 beginnt unmittelbar südlich des geplanten neuen Anschlusses. Die verkehrliche Erschließung an das klassifizierte Straßennetz soll über eine neue Planstraße mit Anschluss an die Landesstraße 48 im Abschnitt 260 ~ Station 470 m erfolgen. Damit die straßenbaurechtlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt bis zur geplanten neuen Einmündung in das Baugebiet von der L 48 geschaffen werden, soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Fuß- und Radweg bis auf Höhe des Plangebietes ausgebaut werden.	
Nachstehende Inhalte gelten unter dem Vorbehalt einer rechtskräftig festgesetzten Verlängerung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt (OD) im Zuge der Landesstraße 48 bis auf Höhe der neuen Planstraße nach Umsetzung eines OD-mäßigen Ausbaues.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die 38. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der Geschäftsbereich Lingen hat vorab seine Zustimmung zum vorgesehenen Erschließungskonzept unter der Maßgabe einer Verlängerung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt bis zur geplanten neuen Anbindung an die L 48 in Aussicht gestellt. Voraussetzung für eine mögliche Verlängerung der Ortsdurchfahrt ist ein OD-mäßigen Ausbau. Hierzu gehören insbesondere die Herstellung beidseitiger Nebenanlagen auf Hochbord, beidseitiger Entwässerungsanlagen und durchgängige Straßenbeleuchtung.	Eine entsprechende Planung ist derzeit in Aufstellung, in Abstimmung mit der Landesbehörde. Dort werden die nebenstehenden Anforderungen beachtet bzw. umgesetzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen vom 30.04.2020	
Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen (über NLStBV - Geschäftsbereich Lingen) erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem GB Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Alleiniger Kostenträger der geplanten Maßnahmen ist die Gemeinde. Die Unterhaltung der Ortsdurchfahrt regelt sich grundsätzlich nach § 4 und § 9 NStrG i. V. m. d. ODR. Des Weiteren regelt sich die Unterhaltung nach § 35 NStrG Abs. 1 i. V. m. § 1 StrKrVO. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Unterlagen für den Abschluss der Vereinbarung werden dem Land Niedersachsen (über NLStBV – Geschäftsbereich Lingen) vorgelegt.
Nach Umsetzung der Maßnahmen hat die Gemeinde einen entsprechenden Antrag auf Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt beim Landkreis Emsland zu stellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde (oder aber die Landesbehörde, siehe Vermerk v. 25.02.2020) stellt nach Umsetzung der Maßnahmen einen Antrag zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt beim Landkreis Emsland.
- Der neue Knotenpunkt im Zuge der L 48 im Abs. 260 ~ Station 470 m ist nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt Ausgabe 2006) verkehrsgerecht zu planen und herzustellen. Den erforderlich werdenden Flächenbedarf bitte ich zu überprüfen und in den Bebauungsplan entsprechend als Straßenverkehrsfläche festzusetzen.	Der erforderliche Flächenbedarf ist überprüft: Nach dem Stand der Planung reicht die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsanlage aus.
Für die Neuanbindung ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen (über NLStBV - Geschäftsbereich Lingen) erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem GB Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Abschluss der Vereinbarung werden detaillierte Ausführungsunterlagen vorgelegt.
Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gemäß § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Gemeinde auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
- Die Ortstafel befindet sich zurzeit südlich der geplanten Erschließungsstraße. In Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Emsland sollte geprüft werden, die Ortstafel nach Herstellung des neuen Anschlusses nördlich der Erschließungsstraße neu aufzustellen.	Siehe Stellungnahme des Landkreises, hier erfolgt derzeit noch eine weitere Abstimmung. Dieser Punkt ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu regeln. Nach der bisher vorliegenden Stellungnahme lehnt der Landkreis das Versetzen der Ortstafel ab (siehe oben).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen vom 30.04.2020	
- Nördlich der geplanten Einmündung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Die Schenkellänge des Sichtdreieckes in Richtung Walchum ist daher von 70 m auf 200 m zu verlängern. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.	Das Sichtdreieck wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen, wobei es durchaus überlegenswert erscheint, die Geschwindigkeit schon vor dem neunen Anschluss auf 70 km/h zu begrenzen. Auch dieses ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens abschließend zu klären.
- Entlang der L 48 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese sind in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit: 1. **20 m Bauverbotszone gern. § 24 (1)** 2. **NStrG 40 m Baubeschränkungszone gern. § 24 (2) NStrG** jeweils gemessen vom zukünftigen äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: **Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG** Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen <u>außerhalb der Ortsdurchfahrten</u> längs der Landes- und Kreisstraßen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, <u>nicht</u> errichtet werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
- Nördlich der geplanten Einmündung ist entlang der L 48 ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen. Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch im Verlauf der nördlichen Einmündungsausrundung zur L 48 auf mind. 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, festzusetzen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
- Aus den Mischgebietsflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen vom 30.04.2020	
zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).	
- Das Plangebiet ist entlang der L 48 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).	Eine entsprechende Festsetzung erfolgt im Bebauungsplan.
- Mit der nachrichtlichen Übernahme gern. Ziffer 3b bzgl. der von der L 48 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Sofern keine Verlängerung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt (OD) Landesstraße 48 bis auf Höhe der neuen Planstraße erfolgt, gelten für die Plangebiete entlang der L 48 durchgängig die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Die verkehrliche Erschließung hat dann ausschließlich rückwärtig über die Gemeindestraße „Schulstraße“ mit Anbindung an die Kreisstraße 149 zu erfolgen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan beachtet. Zielsetzung der Gemeinde ist der Neuanschluss über die neue Gemeindestraße, wie in der Begründung beschrieben.
17 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.05.2020	
In der Mitgliedgemeinde Sustrum sollen nördlich der Ortslage weitere Mischgebietsflächen / gemischte Bauflächen ausgewiesen werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4,4 ha. In den Unterlagen zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen wird auf ein Immissionsschutzgutachten aus dem Jahr 2011 verwiesen. Dieses Gutachten wurde von der Samtgemeinde Lathen vorgelegt. Das Gutachten entspricht nicht den aktuellen Vorgaben zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Das Gutachten des Ingenieurbüros Zech vom 14.04.2011 bezieht sich auf ein Stallbauvorhaben nördlich der Ortslage Sustrum. Unseres Erachtens kann das Gutachten für eine Beurteilung der Immissionssituation im Plangebiet nicht herangezogen werden. Im Umkreis des Plangebietes liegen westlich, nördlich und südlich landwirtschaftliche Betriebe und Stallanlagen die für eine Ermittlung der Immissionswerte berücksichtigt werden müssen. Gemäß der GIRL darf der maximale Immissionswert von 0,10 (entspricht einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden) bei Wohn- und Mischgebieten nicht überschritten werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung einer geruchstechnischen Untersuchung nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) wurde in Auftrag gegeben. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 10 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.04.2020	
Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
25 Industrie- und Handelskammer vom 22.05.2020	
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von allgemeinen Wohn- und Mischgebietsflächen) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Mit der Bauleitplanung werden allgemeine Wohn- und Mischgebietsflächen im Plangebiet ausgewiesen, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu erfüllen und die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des periodischen Bedarfs zu gewährleisten. Konkret sollen u. a. weitere Ansiedlungsmöglichkeiten für kleine, nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe mit einer Zuordnung zur Ortslage geschaffen werden. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig ein gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine für ein Mischgebiet typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinander hinsichtlich der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden, sodass etwaige Nutzungskonflikte vermieden werden können. Zudem wird der geplante Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen von uns begrüßt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Es bestehen keine Bedenken. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28 EWE Netz GmbH vom 30.04.2020	
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine frühzeitige Einbeziehung in der weiteren Planung.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/Qeschaeftskunden/service/leitunasplaene-abrufen.	

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.